

**Eckpunkte einer  
RAHMENVEREINBARUNG  
Loveparade in der Metropole Ruhr 2007 - 2011**

- Diese Vereinbarung bildet den rechtlichen Rahmen für die Durchführung der Loveparade in
  - o Essen im Jahre 2007,
  - o Dortmund im Jahre 2008,
  - o Bochum im Jahre 2009,
  - o Duisburg im Jahre 2010,
  - o Gelsenkirchen im Jahre 2011
- Die Abfolge der Städte und die Durchführung der Loveparade in allen genannten Städten steht unter dem Vorbehalt, dass jeweils die Voraussetzungen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, gewährleistet sind. In der Rahmenvereinbarung sind zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch keine konkreten Festlegungen für Duisburg hinsichtlich einer Strecke enthalten.
- Die Städte verpflichten sich zudem, vorbehaltlich bei Abschluss der Rahmenvereinbarung, bereits bestehender Verträge und soweit rechtlich zulässig, keine gesonderten Genehmigungen und Erlaubnisse für Veranstaltungen, Werbung, Handel und Produktion von Ton- und Bildmaterial im gesamten Veranstaltungsgebiet sowie im veranstaltungsnahen Bereich zu erteilen und der Veranstalterin ein exklusives Recht zur Nutzung dieses Bereiches, insbesondere für Zwecke des Straßenverkaufs, der Werbung und soweit rechtlich zulässig, der Produktion von Ton- und Bildmaterial etc. einzuräumen.
- Die Veranstalterin gewährleistet die Reinigung des Veranstaltungsgebietes und zusätzlich nach Abstimmung auch von Teilen des veranstaltungsnahen Bereiches auf ihre Kosten.
- Die Veranstalterin gewährleistet die Sicherheit der Besucher im Veranstaltungsgebiet während der Veranstaltung auf ihre Kosten.
- Die Veranstalterin gewährleistet die Versorgung, einschließlich sanitärer Anlagen und Sanitätsversorgung, der Besucher im Veranstaltungsgebiet auf ihre Kosten.
- Die Veranstalterin berücksichtigt die Interessen der Anwohner und Gewerbetreibenden bei ihren Planungen und wird sie jeweils rechtzeitig vorher über die geplante Veranstaltung und etwa hieraus resultierende Beeinträchtigungen informieren. Die Veranstalterin wird um entsprechendes Verständnis der Anwohner und Gewerbetreibenden werben und sich – soweit möglich – um einen Ausgleich der Interessen bemühen.
- Die Städte gewährleisten, dass die Strecke und der Ort der Abschlusskundgebung sich zum Zeitpunkt der Veranstaltung in verkehrssicherem und veranstaltungsgeeignetem Zustand befinden und so an die Veranstalterin übergeben werden können.
- Die Städte werden gemeinsam mit der Veranstalterin ein gemeinschaftliches Marketing- und Werbekonzept entwickeln und umsetzen, das die rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

- Die Veranstalterin wird eine den Bestimmungen der Ausführungsvorschriften zu § 29 StVO entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung in Höhe von 3.000.000,- € (in Worten drei Millionen Euro) für Personenschäden und 2.000.000,- € (in Worten zwei Millionen Euro) für Sachschäden abschließen.
- Schadensersatzansprüche gleich welcher Art können nicht an die Städte gerichtet werden, wenn die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen aufgehoben werden oder aus sonstigen rechtlichen Gründen die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann (z. B. wegen einer gerichtlichen Untersagung).